



Gemeinde
4204 Himmelried

Feuerwehrreglement



Beschlussdatum des gesamten Reglements: 20.11.2014
Stand des vorliegenden Reglements einschliesslich nachfolgender Änderungen: 16.12.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Gesetzesgrundlagen	3
II.	Zweck der Feuerwehr	3
III.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht.....	4
IV.	Organisation	5
V.	Obliegenheiten.....	6
VI.	Ausbildungswesen.....	7
VII.	Alarmwesen	7
VIII.	Rapport- und Rechnungswesen	8
IX.	Material, Bekleidung, Ausrüstung	8
X.	Einsatzdienst.....	9
XI.	Versicherungswesen	9
XII.	Amtszwang	10
XIII.	Strafbestimmungen	10
XIV.	Beschwerde- und Rekursrecht	11
XV.	Schlussbestimmungen	11
Anhang 1:	Gebührentarif.....	13
Anhang 2:	Ergänzende Bestimmungen zur Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr	14

Erläuterung

Auf ein Geschlecht bezogene Bezeichnungen gelten sinngemäss immer sowohl für Frauen als auch für Männer.

Gestützt auf die §§ 70 f. und 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972¹ sowie die §§ 92 und 105 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987² beschliesst die Gemeindeversammlung:

I. Gesetzesgrundlagen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 24. September 1972
Abschnitt C, Feuerwehrwesen..... §§ 70 – 81 und
Abschnitt E, Strafbestimmungen § 90 litera i
- in der Vollzugsverordnung (VV zum GVG) vom 13. Januar 1987
Abschnitt VI. Feuerwehrwesen..... §§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 125 ff.
- Die massgebenden Bestimmungen über Hilfeleistungen finden sich im Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren (Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) vom 28. Oktober 2005
- Gesetz zur Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968.

II. Zweck der Feuerwehr

§ 1 Hilfeleistung

§ 73 GVG

Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Die Feuerwehr leistet keine Einsätze bei Herznotfällen.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

§ 73 GVG, § 113 VV zum GVG

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im «Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben» vom 01. Juli 2013³ geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4 Schadendienst

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn⁴ sowie der Verordnung über den Kantonalen Schadendienst⁵.

¹ Gebäudeversicherungsgesetz (GVG), BGS 618.111.

² Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (VV zum GVG), BGS 618.112.

³ Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben» vom 01. Juli 2013, BGS 618.512.

⁴ Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 06.10.1968, BGS 712.921.

⁵ Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31.10.2000, BGS 712.922.

§ 5 Aufgaben der Feuerwehr / Rückgriff

§§ 73 & 75 GVG

¹ Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen und dergleichen unverzüglich Hilfe zu leisten. Die Mitwirkung aufgrund anderer Gesetze bleibt vorbehalten.

^{1bis} Die Gemeinde verrechnet Einsätze gemäss § 75 Gebäudeversicherungsgesetz.

² Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten ist der von der Gemeindeversammlung genehmigte Gebührentarif (Anhang 1).

III. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 6 Dienstpflicht

§ 76 GVG

§ 7 Dienstdauer

§ 77 GVG

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

² Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Dienstpflicht vom Regierungsrat auf Antrag des Gemeinderates auf jüngere oder ältere Personen erstreckt werden.

§ 8 Freiwillige Dienstleistung

¹ Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

² Angestellten der Gemeinde mit einem Arbeitspensum von über 50% wird empfohlen, in der Gemeinde Himmelried aktiv Feuerwehrdienst zu leisten.

§ 9 Befreiung von der Dienstpflicht

§ 77 GVG, § 107 VV zum GVG

§ 10 Aushebung

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 11 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 12 Ersatzabgabe

§ 78 GVG

¹ Wer nicht in einer Orts- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist, hat, solange eine Dienstpflicht besteht, eine von der Gemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen.

^{1bis} Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach den kantonalen Vorgaben⁶.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, er erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 13 Abgabesonderregelung

§ 78 GVG

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 77^{bis} Gebäudeversicherungsgesetz von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 14 Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

IV. Organisation

§ 15 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

§ 16 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehrkommandant als Präsident
- b) Kommandant-Stellvertreter
- c) alle Offiziere
- d) Materialverwalter
- e) Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar
- f) ein Vertreter des Gemeinderates.

² Zusätzlich können an den Sitzungen der Feuerwehrkommission ohne Stimmrecht teilnehmen:

- g) Mannschaftsvertreter.

§ 17 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

⁶ Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) über das Maximum und Minimum der Feuerwehr-Ersatzabgabe vom 13.12.2002, BGS 618.23.

§ 18 Bestände

§ 70 GVG, § 88 VV zum GVG

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen «Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung» zu organisieren.

§ 19 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

§ 20 Ernennung und Beförderung

§ 80 GVG, § 100 VV zum GVG

Die Wahl der Offiziere, die Anmeldung zu Offizierskursen wie auch die Wahl des Fouriers/Feuerwehradministrators sowie des Materialverwalters erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 21 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 22 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

V. Obliegenheiten

§ 23 Pflichten und Kompetenzen

a) der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlichen Rechenschaftsbericht
- Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

c) des Kommandant-Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant - Stellvertreter dessen Funktion.

§ 24 Pflichtenhefte

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss. Die Feuerwehrkommission kann für Chargierte weitere Pflichtenhefte erstellen.

§ 25 Unterhalt der Löschwasserversorgung

§ 71 GVG

VI. Ausbildungswesen

§ 26 Übungsprogramm

§ 104 VV zum GVG

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 27 Amtliche Kurse

§ 81 GVG, § 94 VV zum GVG

§ 28 [Aufgehoben]

§ 29 Aufgebot

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Jahres-Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 26) nicht vorgesehenen Anlässen sowie Verschiebungen, müssen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 30 Beanspruchung von Sachen

§ 74 GVG, § 89 VV zum GVG

VII. Alarmwesen

§ 31 Meldungen an die Feuermeldestelle

§§ 40 & 74 GVG, § 89 VV zum GVG

§ 32 Alarmorganisation

§ 92 VV zum GVG, Kommandoakten

§ 33 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VIII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 34 Rapporte

§ 115 VV zum GVG

§ 35 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat dem Gemeinderat per Ende Jahr auf Verlangen einen Jahresbericht abzugeben.

§ 36 Rechnungswesen

¹ Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

² Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeindeverwaltung quartalsweise über die laufende Rechnung informiert.

§ 37 Sold und Entschädigungen

¹ Die Jahrespauschalen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr wie auch die Soldansätze der Angehörigen der Feuerwehr werden auf Antrag der Feuerwehrkommission in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde (DGO) festgelegt.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob die Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

IX. Material, Bekleidung, Ausrüstung

§ 38 Gerätemagazin

§ 71 GVG, § 108 VV zum GVG

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 39 Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

⁴ Für die Reinigung der Ausrüstung ist der Materialwart verantwortlich. Er kann Teile davon abdelegieren

§ 40 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

X. Einsatzdienst

§ 41 Einsatzleitung

§ 111 VV zum GVG

§ 42 Aufgabe des Einsatzleiters

§ 112 VV zum GVG

§ 42^{bis} Fremddienstleistungen und -material

¹ Fremddienstleistungen und Fremdmaterial werden der Gemeinde nach den branchenüblichen Tarifen verrechnet.

² Die Beordnung von Fremdleistungen und -material gemäss Abs. 1 liegt in der Kompetenz der Einsatzleitung.

§ 43 Auswärtige Hilfeleistung

§ 113 VV zum GVG

§ 44 Absperrung des Schadenplatzes

§§ 114 & 116 VV zum GVG

§ 45 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehroorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 46 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 47 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 48 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 49 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 50 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 51 Befreiung vom Dienst

§ 90 VV zum GVG

§ 52 [Aufgehoben]

XI. Versicherungswesen

§ 53 Versicherung

§ 109 VV zum GVG

§ 54 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden

§ 55 Haftpflichtversicherung

§ 109 VV zum GVG

Die Gemeinde schliesst für die Angehörigen der Feuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.

XII. Amtszwang

§ 56 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 57 Bekleidung eines Grades

§ 80 GVG

XIII. Strafbestimmungen

§ 58 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 59 Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind dem übungsverantwortlichen Offizier, dem Kommandanten oder dem Fourrier schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 60 Bussen

¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Busse aussprechen:

Bei leichtem Verschulden: CHF 30.00

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden: CHF 60.00

Beispiele:

- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden: CHF 100.00

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden: CHF 150.00 – 300.00

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

² Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.

§ 61 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

§ 62 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Gemeindeverwaltung kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIV. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 63 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 64 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 65 Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XV. Schlussbestimmungen

§ 66 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 67 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 15. Dezember 2011.

² Die Teilrevision des Ingresses, der §§ 4 f., 12 f., 23 bis 25, 28, 35, 37, 42^{bis}, 52, 55 und 67 sowie der Anhänge 1 und 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

§ 68 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. November 2014. Geändert an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2021.

Himmelried, 09. Mai 2022

Gemeinde Himmelried

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

D. Stehlin

P. Cueni

Genehmigungsvermerk des Volkswirtschaftsdepartementes:

Anhang 1: Gebührentarif

Der vorliegende Tarif kommt bei einem Rückgriff gemäss § 5 zur Anwendung.

Es gelten folgende Verrechnungsansätze in CHF pro Stunde (Fahrzeug- und Geräteansätze gelten ohne Bedienung, Betriebs- und Treibstoff):

1. Personal

Angehörige der Feuerwehr (AdF), gradunabhängig..... 60.00

2. Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger

Tanklöschfahrzeug (TLF) 200.00

Mannschaftstransporter (MTP) 150.00

Gemeindefahrzeug..... 150.00

Gemeindetraktor 200.00

Material- und Motorspritzenanhänger..... 80.00

Schlauchausleger 80.00

3. Geräte

Schiebeleiter 15.00

Motorspritze Typ 2..... 50.00

Motorspritze Typ 1..... 25.00

Tauchpumpe 15.00

Wassersauger..... 20.00

Kleinlöschgeräte..... 15.00

AS-Geräte..... 60.00

Hochleistungslüfter 70.00

Motorsäge 30.00

Notstromgruppe 70.00

Scheinwerfer mit Stativ..... 15.00

4. Schlauchmaterial (pro Meter)

Schlauchmaterial 40mm 00.50

Schlauchmaterial 55mm..... 00.70

Schlauchmaterial 75mm 1.00

Schlauchpflege und Reparatur nach Aufwand

5. Abfüllen von Atemschutzflaschen (pauschal pro Flasche)

Flaschen 6 Liter x 300 bar..... 9.00

6. Löschmittel (pauschal pro kg)

Schaumextrakt MOUSSOL APS 3/3 8.50

Löschpulver 7.50

Füllung von Handfeuerlöscher nach Aufwand

7. Ölbindemittel (gemäss AfU) ¹

Ölbindemittel für Landeinsatz pro Sack 24.00

Ölbindemittel für Wassereinsatz pro Sack 60.00

8. Treib-/Betriebsstoffe

Benzin, Diesel, Öl, etc. gemäss Tagespreis

9. Verpflegungskosten gemäss § 49

Pro Person und Mahlzeit 25.00

10. Fremdkosten

Nachbarhilfe/Supportfeuerwehr gemäss Gebührentarif der zugehörigen Gemeinde

Weitere Dienstleistungen..... nach Aufwand

¹ Die Tarife gemäss AfU sind kantonale Tarife und für die Gemeinde verbindlich.

Anhang 2: Ergänzende Bestimmungen zur Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr

1. Grundlagen der Soldbemessung

1.1 Taglohn

Für alle Feuerwehrkurse und Anlässe, die vier Stunden und länger dauern und bei denen keine Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt wird, entspricht der Taglohn jenem gemäss der DGO der Gemeinde. Massgebend für die Vergütung sind der Beginn und das Ende des jeweiligen Kurses oder Anlasses vor oder nach 12.00 Uhr. Wird der Kurs über den Mittag geführt, wird ein ganzer Taglohn vergütet.

1.2 Lernfahrten

Lernfahrten mit feuerwehreigenen Fahrzeugen werden gemäss den Ansätzen für Übungssold vergütet.

1.3 Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder der Feuerwehrkommission richten sich nach den allgemeinen Ansätzen der DGO der Gemeinde.

1.4 Entgelt für Chargierte

Die Pflichten von Chargierten (Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung) gemäss Pflichtenheft werden mit der Jahrespauschale entgolten.

1.5 Übrige Entschädigungen

Die Entschädigung für Arbeiten, die weder als Sitzung, Übung, Einsatz oder Aufgaben von Chargierten gemäss Ziff. 1.4 gelten, werden ebenso wie Entschädigungen für spezielle Leistungen, die im Interesse der Feuerwehr liegen und weder in diesem Reglement noch der DGO der Gemeinde geregelt sind, vom Feuerwehrkommando in Absprache mit dem Gemeinderat festgelegt.

1.6 Soldadministration

Die Kontrolle über den Sold und die Entschädigungen wird durch die Feuerwehradministration (Fourier) oder das Feuerwehrkommando geführt.

2. Soldberechtigung bei Einsätzen

Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung.

3. Erwerbsausfallentschädigung

Die Erwerbsausfallentschädigung wird gemäss Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung entrichtet.

4. Fahrkostenentschädigung

Die Fahrkosten werden in Form einer Kilometerentschädigung oder angefallenen Auslagen für den öffentlichen Verkehr 2. Klasse vergütet. Die Kilometeransätze richten sich nach der DGO der Gemeinde, werden jedoch unabhängig davon vergütet, ob der Anlass inner- oder ausserhalb des Bezirkes stattfindet.

5. Unkostenentschädigung

5.1 Mahlzeitenentschädigung

Sind Abgeordnete gezwungen, auswärts zu essen, werden ihnen die Auslagen für das Mittag- und/oder Abendessen je mit maximal CHF 25.00 vergütet.

5.2 Übernachtungsentschädigung

Sind Abgeordnete gezwungen, auswärts zu übernachten, werden ihnen die entsprechenden Auslagen vergütet, soweit die Kosten für die Unterkunft in der durchschnittlichen Preislage der jeweiligen Gegend liegen.

5.3 Abrechnung

Auslagen gemäss Ziff. 5.1 und 5.2 sind mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen und mit Quittungen zu belegen.

5.4 Ausbildungsentschädigungen

Ausbildungsentschädigungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung werden den Kursteilnehmenden in gleicher Höhe weitergegeben.

6. Auszahlung

6.1 Sold

Der Sold gemäss Soldliste wird per Ende jedes Kalenderjahres von der Gemeindeverwaltung auf Antrag der Feuerwehradministration (Fourier) ausbezahlt.

6.2 Jahrespauschalen

Die Jahrespauschalen werden von der Gemeindeverwaltung direkt ausbezahlt.